

Praktisch wird er sich durch den Küster Klarheit zu verschaffen suchen. Nimmt er, wenn auch in Unsicherheit, die Trauung vor, so ist dieselbe im *vorliegenden Falle* gültig, weil die Delegation tatsächlich erteilt worden ist und die formelle Kenntnis der Delegation und Annahme derselben nicht notwendig ist. Hätte aber auch anders sein können. Darum gilt auch hier der Grundsatz: In dubio ne agas!

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Tätigkeit der Rota Romana 1933.) Nach dem Berichte des Jus pontificium, 1934, 32, wurden beim Gerichtshof der Rota im Jahre 1933 77 Prozesse erledigt; hievon waren 73 Eheprozesse. Es beschäftigten sich 33 mit vis et metus, 12 mit defectus consensus, 10 mit Ausschluß des bonum prolis, 8 mit Impotenz, 7 mit conditio appositae, 3 mit Klandestinität, 2 mit Ausschluß des bonum fidei, 2 mit Ausschluß des bonum sacramenti, 1 mit Ausschluß der tria bona überhaupt. In einem Falle fehlt in den Acta Ap. Sedis die Angabe des Grundes. In 34 Fällen wurde auf Nichtigkeit der Ehe erkannt, bezw. der Antrag auf Dispensation von matrimonium ratum non consummatum gestellt. In den übrigen Fällen (39) wurde ein abweisendes Urteil gefällt. In 14 Fällen wurde wegen Armut der Parteien unentgeltlicher Rechtsbeistand geleistet.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Kollektivismus der Kirchenväter.) Über dieses Thema handelt der bekannte Tübinger Moralist und Sozialethiker Dr Otto Schilling in der (Tübinger) „Theologischen Quartalschrift“ 1933, 481 ff. Er wird zu dieser Arbeit durch den Vorwurf neuerer christlicher Sozialreformer veranlaßt, daß er und so auch Seipel in seinem Werke „Die wirtschaftsethischen Lehren der Kirchenväter“, 1907, zugunsten eines starren Eigentumsbegriffes die kollektivistischen Ausdrücke der Kirchenväter abschwäche. Schilling geht nun eine Reihe diesbezüglicher Väterstellen durch und kommt zum Ergebnis, daß sich bei den Kirchenvätern dieselbe Lehre wie bei Leo XIII. (Rerum novarum) findet: „Der Reiche hat die Pflicht, von seinem Überfluß Almosen zu geben, doch diese Pflicht ist, abgesehen vom Falle der äußersten Not, nicht eine solche der Gerechtigkeit, sondern der Liebe.“ Zusammenfassend erklärt Schilling: „Der Forscher auf dem Gebiete der patristischen Soziallehre muß sich, will er nicht in die Irre gehen und in die Irre führen, bewußt bleiben, daß viele Äußerungen der Kirchenväter nicht nur gelegentlichen, sondern angesprochen rhetorischen Charakter tragen; er hat, wie angedeutet, das gesamte sozialetische Denken des einzelnen Kirchenvaters und seine ganze Richtung zu beachten, er hat außer den Heiligen Schriften, auch denen des Alten Testaments, ins-

besondere die griechische und römische Sozialphilosophie in Betracht zu ziehen, wodurch die patristische Soziallehre stark beeinflusst wurde. Und auch das alles genügt noch nicht, es müssen zudem die Zeitverhältnisse Berücksichtigung finden.“

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Die Zahl der Christen zu Beginn des 4. Jahrhunderts.)

Diese Frage, welche für die Beurteilung der Kirchenpolitik eines Diokletian und Konstantin nicht bedeutungslos ist und bei Fragen der hierarchischen Organisation, der Karitas, des Kultes und der Seelsorge eine Rolle spielt, sucht Ludwig Hertling S. J. (Rom) in „Zeitschrift für katholische Theologie“ 1934, 244 ff., einigermaßen zu lösen. Er betritt hiebei einen zweifachen Weg. Mit Hilfe von Verhältniszahlen sucht er zunächst aus der Gesamteinwohnerzahl des Römerreiches die Zahl der Christen zu berechnen. Zur Kontrolle verwendet er ein zweites Verfahren, in dem er aus den Nachrichten über die absolute Stärke einzelner Christengemeinden auf die Gesamtzahl zu schließen sucht. Es kann sich hiebei selbstverständlich nur um eine Rohbilanz handeln: Auf beiden Wegen kommt der Verfasser des Artikels zum Ergebnis, daß die Zahl der Christen in der angegebenen Zeit im Römerreich mindestens 7 Millionen, sicher aber nicht mehr als 15 Millionen betrug. Hiebei entfallen auf den lateinischen Westen 2, höchstens 5 Millionen Christen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Der Gebrauch der bischöflichen Quinquennalvollmachten.)

Nach can. 66, § 2, in fine erfreut sich der Generalvikar der allgemeinen Vollmachten, die dem Bischof verliehen worden sind. Die neuesten den österreichischen Bischöfen verliehenen Fünfjahrsvollmachten enthalten aber einige Beschränkungen. Schon in der Einbegleitung heißt es: *Facultatibus, quae in hoc indice suis locis Episcopo dioecesano personaliter reservantur, ipse tantum uti poterit.* Solche Einschränkungen finden bei der Vollmacht des S. Officium bezüglich Lektüre und Aufbewahrung verbotener Bücher, bei der Vollmacht zu Gewährung von Ablassen (*Ex S. Poenitentiaria*, n. 10), bei der Vollmacht zur Dispensation von *mixta religio* und zweifelhaftem *dispar cultus*, bezw. bei Sanation von Ehen, die wegen Nichteinhaltung der kirchlichen Form ungültig sind und denen *mixta religio* oder *dispar cultus* entgegensteht (*Facultates additionales S. Cong. S. Officii*, n. 1 und 2). Durch diese Verfügung will der Apostolische Stuhl jedenfalls eine strenge Handhabung der Vollmachten. Schwierigkeiten können sich in größeren Diözesen bei längerer Abwesenheit der Bischöfe, z. B. wegen *visitatio liminum* oder Diözesanvisitationen ergeben.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.